

Preisbestimmungen Grundversorgung 2024 Hochspannung

1. Preise

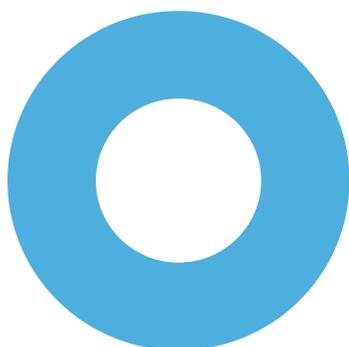
Tariftyp:

S1100	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Leistung/Monat CHF/kW
Eniwa Naturstrom Schweiz			17,40	15,30	
Netznutzung und Abgaben ¹	3.50	16.00	6,95	6,30	7.95
Total exkl. MwSt.	3.50	16.00	24,35	21,60	7.95
Total inkl. 8,1 % MwSt.	3.78	17.30	26,32	23,35	8.59
Eniwa Naturstrom Regio			18,40	16,30	
Netznutzung und Abgaben ¹	3.50	16.00	6,95	6,30	7.95
Total exkl. MwSt.	3.50	16.00	25,35	22,60	7.95
Total inkl. 8,1 % MwSt.	3.78	17.30	27,40	24,43	8.59

¹ Zusammensetzung gemäss Ziffer 11

Bei beiden Produkten kann optional der Solarstrom-Anteil hinzugefügt, respektive erhöht werden (zu 2,5 Rp./kWh).

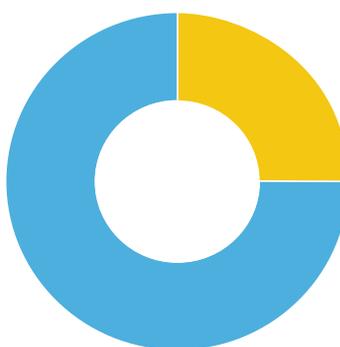
Eniwa Naturstrom Schweiz



- 100% Wasserkraft aus der Schweiz

+ Solarstrom hinzufügen

Eniwa Naturstrom Regio



- Bis zu 75% Wasserkraft aus dem Eniwa Kraftwerk
- Mindestens 25% Solarstrom aus der Region

+ Solarstrom hinzufügen

2. Gültigkeit

Diese Preise gelten im Netzgebiet der Eniwa AG. Sie sind gültig ab 1. Januar 2024, wo angezeigt, werden Preisänderungen durch die Eniwa AG abgegrenzt.

3. Produktwahl

Das Standardprodukt ist Eniwa Naturstrom Schweiz, das Wahlprodukt Eniwa Naturstrom Regio. Bei einer Bestellung des Wahlprodukts gilt die Bestellung bis auf Widerruf. Bestelländerungen sind unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per 1. Januar des Folgejahres oder rückwirkend auf die letzte Jahres- bzw. Monatsrechnung jederzeit möglich. Im Kundenportal oder mittels Ableseauftrag über den Kundendienst ist ein unterjähriger Wechsel vom 1. April bis 30. September möglich.

4. Grundlage

Grundlage für den Energiebezug und die Netznutzung sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB), welche bei der Eniwa AG bezogen oder unter www.eniwa.ch (Downloads) abgerufen werden können.

5. Anwendung

Die vorliegenden Preise finden Anwendung bei Hochspannungskunden im Netzgebiet der Eniwa AG. Wird das Netz über mehrere Messstellen genutzt, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

6. Tarifzeiten

Die aufgeführten Tarifzeiten gelten auch an Feiertagen.

Tarifzeiten Winter (Oktober-März)

Montag-Samstag	0-7 h	7-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich		

Tarifzeiten Sommer (April-September)

Montag-Samstag	0-7 h	7-12 h	12-15 h	15-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich				

- Hochtarif
- Niedertarif

7. Grundpreis

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Abrechnung (Auslesung, Rechnungserstellung, Datenverwaltung und -archivierung) und die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Datenschutz).

8. Messkosten

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Messtechnik (Messinfrastruktur und Installation) und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Überwachung und Umsetzung der Vorgaben betreffend Eichung).

9. Leistung

Für jeden Monat wird die höchste während einer Viertelstunde registrierte Leistung in kW erfasst und verrechnet. Diese werden ganzjährig sowohl während der Hoch- als auch während der Niedertarifzeit zu 100% angerechnet.

10. Preise Blindenergie

Der Blindenergieanteil darf im Verrechnungsperiodenmittel während der HT-Zeit 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs nicht überschreiten. Ein höherer Blindenergieanteil - entsprechend einem Leistungsfaktor von ca. $\cos 0.93$ - wird zu 4,65 Rp./kVarh (exkl. MwSt.) bzw. 5,03 Rp./kVarh (inkl. 8,1% MwSt.) verrechnet.

11. Netznutzung und Abgaben

	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Leistung/Monat CHF/kW
Hochspannung					
Netznutzung	3.50	16.00	2,00	1,35	7.95
Systemdienstleistungen Swissgrid			0,75	0,75	
Stromreserve des Bundes ²			1,20	1,20	
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ³			2,30	2,30	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde			0,70	0,70	
Total exkl. Mehrwertsteuer	3.50	16.00	6,95	6,30	7.95
Total inkl. 8,1% Mehrwertsteuer	3.78	17.30	7,51	6,81	8.59

² Neu: Abgabe für Massnahmen des Bundes zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter (Wasserkraftreserve nach WResV sowie Reservekraftwerke und Abwicklung von Notstromgruppen)

³ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.